

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und
Sonntag. Der
Abonnementspreis
pro Jahr ist von Aus-
wärtigen mit 3 M. 75 Pf.
bei der nächsten Post-
anstalt, von Hiesigen
mit 3 M. in der Exp.
der „Danz. Allgem.,
Ztg.“, Hundegasse 51
zu entrichten.



Inserate, sowohl von
Behörden, als auch
von Privatpersonen
werden in Danzig in
der Expedition der
„Danz. Allgem. Ztg.“,
Hundegasse 51, an-
genommen.
Preis der gewöhn-
lichen Zeile 20 Pf.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 56.

Danzig, den 11. Juli

1903.

Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Meldepflicht der Medizinalpersonen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-
waltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung (G. S. 1850, S. 265) wird unter
Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. März 1891 (Amtsblatt 1891, S. 79) für den
Umfang des Regierungsbezirks Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende
Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

1. Ärzte und Zahnärzte, einschließlich der Anstaltsärzte in öffentlichen und privaten
Kranken-, Sicken- und Pflegeanstalten jeder Art,

2. Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter nebst Gehülfen und Lehrlingen,
3. Hebeammen,
4. staatliche geprüfte Heilgehülfen und Masseure, bezw. Heilgehülfinnen und Masseusen,
5. staatlich geprüfte Desinfektoren,

welche sich behufs Ausübung ihres Berufes oder ihrer Erwerbstätigkeit **niederlassen oder eine Stellvertretung übernehmen wollen**, haben vor Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit außer bei der Ortsbehörde bei demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, sich mündlich oder schriftlich anzumelden. Hierbei haben sie ihre Approbation bezw. die Prüfungszeugnisse, sowie bei Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür vorzulegen und ihren Wohnort sowie ihre persönlichen Verhältnisse mit Bezug auf das im § 45 der Dienstanzweisung für die Kreisärzte vorgeschriebene Formular anzugeben.

§ 2. Tierärzte haben diese Meldung außer bei der Ortsbehörde bei dem Kreis-
tierärzte zu erstatten.

§ 3. Die in § 1 und 2 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreis-
ärzte bezw. Kreistierärzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach Eintritt
desselben, sowie die Einstellung ihrer Berufstätigkeit und den Wegzug aus dem Kreise
innerhalb der gleichen Frist zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in
den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu
60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, diese Polizeiverordnung den in der Ort-
schaft wohnenden Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Heilgehülfen, Desinfektoren
und Hebeammen mitzuteilen.

Danzig, den 7. Juli 1903.

Der Landrat.

2 Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, in welchen sich Kriegsteilnehmer be-
finden, welche auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 22.
Mai 1895 eine Beihilfe aus dem Reichsinvalidenfonds
beziehen oder nachträglich als Anwärter für diese Bei-

hilfen notiert sind, fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und eventuell welche Veränderungen in den Verhältnissen dieser Personen inzwischen eingetreten sind, namentlich, ob diese Kriegsteilnehmer sich noch in hilfsbedürftiger Lage befinden und noch dauernd gänzlich erwerbsunfähig sind. Ebenso ist ein etwa vorgekommener Wegzug oder Zuzug der erwähnten Kriegsteilnehmer unter Angabe, wann und wohin der Wegzug bzw. wann und von welchem Orte aus der Zuzug erfolgt ist, anzuzeigen, ebenfalls etwa vorgekommene Todesfälle mit Angabe des Sterbetages.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ich mache dabei noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß **nur von den auf Grund oben genannten Reichsgesetzes notierten Personen** die fragliche Anzeige zu erstatten ist, nicht aber von solchen Kriegsteilnehmern, die aus anderen Fonds Unterstützungen oder gar die ihnen gesetzlich zustehende Invalidenpension beziehen.

Danzig, den 3. Juli 1903.

Der Landrat.

3 **Die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1890 die Nachweisungen über die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juni cr. verstorbenen bestrafte Personen, welche im Amtsbezirk gewohnt haben, spätestens bis zum 1. August cr. an die Königlich Staatsanwaltschaft, hier, einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Danzig, den 2. Juli 1903.

Der Landrat.

4 **Die Ortsvorstände** fordere ich auf, mir binnen 14 Tagen davon Anzeige zu machen, wenn in der Ortschaft noch gemeinschaftliche Grundstücke vorhanden sind, deren Teilung erwünscht ist, oder gemeinsame Nutzungen z. B. Weiderechtigung bestehen, deren Aufhebung wünschenswert ist oder ob dort Meliorationen ausgeführt werden könnten, zu deren Ausführung die Bildung einer Genossenschaft vorteilhaft wäre.

Bei den gemeinschaftlichen Grundstücken ist deren Größe anzugeben, sowie wieviel davon auf Acker, Wiese und Weide entfällt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 3. Juli 1903.

Der Landrat.

5 **Die Herren Amtsvorsteher** weise ich an, die Bestätigung über den Empfang der Anzeigen über die Entlassung einer Person aus einer Privatanstalt für Geisteskranken,

Epileptische und Idioten nicht mittels Postkarte, sondern mittels geschlossenen Briefes zu bewirken.

Danzig, den 6. Juli 1903.

Der Landrat.

6 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat den Gutsverwalter, Hauptmann der Reserve Felix Wendt zu Artschau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Goshin auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

Danzig, den 7. Juli 1903.

Der Landrat.

7 Der Pfarrer Uebe zu Soebblau ist vom 13. Juli bis 24. August cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit in den Geschäften der Ortsschulaufsicht durch den Pfarrer Schmidt zu Meisterswalde vertreten.

Danzig, den 5. Juli 1903.

Der Landrat.

8 Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Carl Dyd in Zugdam ist **Rotlauf** festgestellt.

Erlösch dagegen ist diese Seuche unter den Schweinen des Herrn Zielke in Mönchengrebin.

Danzig, den 4. Juli 1903.

Der Landrat.
